

ANLAGE

ANTI-COVID-GESETZGEBUNG BEI RÜCKKEHR AUS DEM AUSLAND

(nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter www.esteri.it)

Die italienische Gesetzgebung (insbesondere: Dekrete des Ministerratspräsidenten vom 7. August 2020, vom 7. September 2020, vom 13. Oktober 2020 und vom 3. Dezember) sieht eine Aufstellung verschiedener Länder vor, bei Einreise aus denen unterschiedliche Einschränkungen gelten, auch in Zusammenhang mit dem Datum der Einreise ins italienische Staatsgebiet, im Einzelnen:

Ab 4. Dezember:

A - San Marino und Vatikanstadt: keine Einschränkungen.

B - Österreich, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Slowakei, Slowenien, Schweden, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen** (einschließlich Svalbard und Jan Mayen), **Schweiz, Andorra, Monaco:** die Einreise aus diesen Ländern ist, sofern kein Aufenthalt oder Transit in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in anderen Staaten vorliegt, ohne Begründung erlaubt, also auch aus touristischen Gründen, und es besteht keine Pflicht, sich nach der Rückkehr einer Isolierung zu unterziehen.

C - Belgien, Frankreich (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich** (einschließlich Kanalinseln, Gibraltar, Insel Man und britischer Stützpunkte auf der Insel Zypern und ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Rumänien, Spanien** (einschließlich der Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent):

Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert hat, muss die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet der Präventionsabteilung der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde melden. Darüber hinaus müssen die Einreisenden:

a) eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie sich innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen haben und das Ergebnis negativ war;

oder

b) bei der Ankunft am Flughafen, Hafen oder Grenzübergang einen Abstrich machen lassen, falls möglich, oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in Italien bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde.

Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Pflicht, den Abstrich durchführen zu lassen.

D - Australien, Japan, Neuseeland, Rumänien, Ruanda, Republik Korea, Singapur, Thailand, Uruguay: Die Einreise (ohne Aufenthalte in Ländern laut den Aufstellungen C, E oder F bzw. Durchreisen durch diese, wobei in diesem Fall die besonderen Einschränkungen für diese Länder gelten) ist ohne Begründung erlaubt, also auch für touristische Zwecke. Wer aus diesen Ländern einreist, muss sich jedoch einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen.

Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Isolationspflicht.

E - Alle Staaten, die nicht in den anderen Aufstellungen aufscheinen: Die Einreise aus diesen Ländern (ohne Aufenthalte in den Ländern laut den Aufstellungen C, E oder F oder Durchreisen durch diese; in diesem Fall gelten die besonderen Einschränkungen für diese Länder) ist italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG). Einreisen dürfen auch Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. Der Partnerin (in Italien) erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. Das endgültige Reiseziel in Italien darf nur mit privaten Verkehrsmitteln oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreicht werden und es besteht die Pflicht, sich einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen.

Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Isolationspflicht.

Ab 10. Dezember:

A – keine Änderung im Vergleich zum 4. Dezember.

B – Länder und Gebiete mit geringem Infektionsrisiko aufgrund der epidemiologischen Lage, ermittelt unter jenen laut Aufstellung C mit Anordnung des Gesundheitsministers im Einklang mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten.

C - Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland** (einschließlich Kanalinseln, Gibraltar, Insel Man und britischer Stützpunkte auf der Insel Zypern und ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist), **Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Monaco.**

Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert hat, muss die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet der Präventionsabteilung der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde melden.

Darüber hinaus müssen die Einreisenden:

eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie sich innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen haben und das Ergebnis negativ war (wer diese nicht vorlegen kann, muss sich nach der Ankunft in Italien in Isolation auf Vertrauensbasis begeben).

D – keine Änderung im Vergleich zum 4. Dezember.

E – keine Änderung im Vergleich zum 4. Dezember.

Ab 21. Dezember:

A - keine Änderung im Vergleich zum 4. Dezember.

B - keine Änderung im Vergleich zum 10. Dezember.

C – keine Änderung an der Liste im Vergleich zum 10. Dezember; wer sich allerdings zwischen dem 21. Dezember 2020 und dem 6. Januar 2021 in diesen Ländern aus nicht notwendigen Gründen (Arbeitsgründe, dringende Notwendigkeit, Gesundheitsgründe, Studiengründe, Rückkehr zum Domizil/zur Wohnstätte/zum Wohnsitz) aufhält oder diese durchquert, muss sich nach der Einreise in Italien in Isolation auf Vertrauensbasis begeben und der Gesundheitsüberwachung unterziehen. Die Begründung „Rückkehr zum Domizil“ wird nicht auf

Personen angewandt, die aus Italien ausgereist sind, um aus nicht notwendigen Gründen (z.B. Tourismus, Familienbesuch) in ein Land der Aufstellung C einzureisen.

D - keine Änderung im Vergleich zum 4. Dezember.

E - keine Änderung im Vergleich zum 4. Dezember.

AUSNAHMEN

Keine Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gilt für die in der Folge angeführten Personen/Fälle (außer es treten Covid-19-Symptome auf oder die betreffende Person hat sich zwischen dem 21. Dezember 2020 und dem 6. Januar 2021 in einem Land oder in mehreren Ländern laut Aufstellung C aufgehalten oder diese durchquert, aus nicht notwendigen Gründen:

- für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- für das mitreisende Personal;
- für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen, einschließlich der Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen, vorbehaltlich einer Sondergenehmigung des Gesundheitsministeriums, verbunden mit der Pflicht, dem Beförderungsunternehmen bzw. denjenigen, die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich sind, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass 48 Stunden vor der Einreise nach Italien ein Abstrich vorgenommen wurde und das Testergebnis negativ war.
- für alle, die - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit- für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für alle, die sich - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner der in den Aufstellungen A, B, C und D angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen.
- für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18;

- für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- für wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, in Ausübung ihrer Funktionen;
- für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- für Einreisen im Rahmen von „*Covid-tested*“-Flügen im Einklang mit der Anordnung des Gesundheitsministers vom 23. November 2020, in geltender Fassung.